

Schulordnung

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V. (SJMKS) und dem Schüler/Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Die Rechtsbeziehungen zwischen der SJMKS und dem Schüler sind privatrechtlicher Natur. Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser Schulordnung ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der Schulordnung hiervon unberührt.

2. Umfang der Unterrichtsleistungen

Die Aufgabe der SJMKS besteht in der musikalischen und künstlerischen Jugend- und Laienbildung. Die musikalische Ausbildung folgt dem Strukturplan der VdM-Musikschulen. Die tänzerische und bildnerisch-künstlerische Ausbildung erfolgt entsprechend dieser Systematik. Darüber hinaus werden Ergänzungsfächer (Orchester, Bands, Ensembles, Musiktheorie, Musikgeschichte u. a.) sowie spezielle Kurse, Workshops und Projekte mit begrenzter Dauer, eine Begabtenförderung und Kooperationsunterrichte angeboten. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Unterricht an der SJMKS besuchen.

3. Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der SJMKS vorgenommen werden. Ein Anspruch des Schülers auf Annahme seiner Anmeldung besteht nicht. Die Anmeldung wird mit der Unterrichtsbestätigung wirksam. Die Zuweisung zum Unterricht wird durch die Schulleitung/Fachbereichsleitung im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vorgenommen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht. Anmeldungen oder Nebenabreden über Lehrkräfte sind nicht statthaft. Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

4. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Der Widerruf ist mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. mit der Post versandter Brief oder E-Mail) zu richten an:

Stadtjugendmusik- und Kunstschule Winnenden und Umgebung e.V.; Schlossstraße 24, 71364 Winnenden, E-Mail: info@sjmks.de

Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der

ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Laufzeit des Vertrages

Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht sowie in der Kunstschule wird in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. In der Musikalischen Früherziehung sowie in der Grundausbildung endet der Unterricht nach 2 Jahren ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag für zeitlich befristete Kurse, Workshops und Projekte wird für die jeweilige Dauer abgeschlossen. Der erste Monat gilt als entgeltpflichtige Probezeit. Eine Abmeldung ist in dieser Zeit mit einer Frist von einer Woche zum Ablauf des Monats möglich.

6. Schuljahr

Das Schuljahr der SJMKS beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in der Region Winnenden gilt auch für die SJMKS.

7. Unterricht

Der Unterricht an der SJMKS ist grundsätzlich ein Präsenzunterricht. Er findet ausschließlich in den von der SJMKS zugewiesenen Räumen statt. Der Unterricht kann durch digitale/technische Hilfsmittel ergänzt werden. Die Schulleitung der SJMKS ist berechtigt, in Ausnahmefällen, die Unterrichtsform vorübergehend zu ändern, wenn dies organisatorisch notwendig ist. Beispielsweise kann bei einer Schließung der SJMKS aufgrund von behördlicher Anordnung der Unterricht durch digitale Technologien/alternative Unterrichtsformen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der SJMKS. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

Im Falle von Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dazu gehören auch die Teilnahme am Orchester- und Ensembleunterricht der SJMKS sowie die unentgeltliche Mitwirkung an den Veranstaltungen der Schule. Diese Angebote sind Teil der Ausbildung. Es obliegt dem gesetzlichen Vertreter dies sicherzustellen. Bei Verhinderung ist die Schule bzw. die Lehrkraft zu informieren. Die Absage des Unterrichts seitens des Schülers entbindet nicht von der Zahlungspflicht und stellt keinen Grund für ein Nachholen des Unterrichts dar. Regelmäßiges häusliches Üben des Schülers

wird vorausgesetzt und ist maßgebend für den Unterrichtserfolg. Gegen Schüler die wiederholt gegen die Schulordnung und/oder Disziplin verstoßen oder mehrmals unentschuldig fehlen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden: a) Schriftliche Ermahnungen b) Ankündigung eines möglichen Ausschlusses aus der Schule c) Ausschluss aus der Musikschule.

8. Leistungsbewertung/Beratung/Öffentliches Auftreten

Jeder Schüler hat auf Antrag Anspruch auf ein seinen Leistungsstand und seine Lernerfolge wiedergebendes Zeugnis. Jeder Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat Anspruch auf mündliche Beratung durch die Lehrkraft. Jeder Schüler ist verpflichtet, soweit er dazu in der Lage ist, seine Leistungen durch Vorspiele, Aufführungen, Ausstellungen, die Teilnahme an Wettbewerben oder durch Prüfungen nachzuweisen. Öffentliche Auftritte als Schüler der SJMKS außerhalb der Veranstaltungen der SJMKS sowie Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

Die SJMKS ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

9. Lernmittel

Die für den Unterricht notwendigen Lernmittel (Noten, Instrumente, etc.) sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Im Rahmen des Instrumentenbestandes der SJMKS können Instrumente gegen Entgelt verliehen werden. Näheres regelt ein gesondert zu vereinbarendes Mietvertrag.

10. Beendigung des Unterrichts-/ Kurs-/ Projektvertrages

Jede Kündigung durch den Schüler bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die SJMKS bedarf der Schriftform. **Es gilt stets eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 30. September oder zum 31. März (Ausnahme: Rhythmisch-Musikalische Früherziehung: 31. August oder 28. Februar)**, entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Bei Teilnahme an zeitlich befristeten Projekten, Workshops und Kursen ist mit Beendigung keine Kündigung notwendig. Die vorzeitige Abmeldung von in sich abgeschlossenen und zeitlich befristeten Kursen/Projekten/Angeboten ist nicht möglich. Die Entgelte werden bis zum festgesetzten Kündigungstermin/Angebotsende auch dann erhoben, wenn der Schüler den angebotenen Unterricht nicht mehr wahrnimmt. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler in einen anderen Wohnort außerhalb des Einzugsgebietes der SJMKS verzieht oder aus ärztlich attestierten Gründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unterricht dauerhaft nachzukommen. Wichtige Gründe liegen für die SJMKS insbesondere in einer unzureichenden Unterrichtsleistung, in mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen des Schülers, dem Verstoß gegen die Schul-/Hausordnung oder in einem Entgeltverzug, der die gerichtliche Geltendmachung des

Rückstandes nach sich zieht. In diesen Fällen kann der Schulleiter den Unterrichtsvertrag vorzeitig kündigen.

11. Entgelt

Mit Beginn des Unterrichtsvertrages wird für die Benutzung der SJMKS ein privatrechtliches Jahresentgelt erhoben. Dieses wird in zwölf monatlichen Raten per Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Die jeweilige Rate wird, unabhängig von der Ferienregelung, jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Näheres regelt die jeweils gültige Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist. Schuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Vertragspartner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Regelmäßigungen sind nicht vorgesehen. Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung gewährt werden. Das Entgelt wird anteilig rückerstattet, wenn in einem Schuljahr mehr als 10% der planmäßigen Unterrichtseinheiten aus von der SJMKS zu verantwortenden Gründen (wie z.B. Erkrankung der Lehrkraft ohne Vertretung) ausgefallen sind.

Eine Entgelterhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderungsmitteilung nicht binnen vier Wochen nach Zugang widerspricht. Bei Widerspruch endet der Vertrag mit dem Beginn des Monats der Entgelterhöhung.

12. Infektionsschutz/ Schäden/ Versicherung/ Datenschutz

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen. Schüler, die wegen einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz Schul-/Kitaverbot haben, sind auch aus dem Unterricht in der SJMKS ausgeschlossen.

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Schule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Schüler. Für Schüler besteht eine Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung. Schadensfälle sind von dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten unverzüglich der Verwaltung der SJMKS anzuzeigen. Die Hausordnung der jeweiligen Gebäude in denen der Unterricht stattfindet, ist Bestandteil der Schulordnung.

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden zum Zwecke der vertraglichen Abwicklung auf Grundlage von Art. 6 DSGVO verarbeitet und nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Die im Rahmen dieses Zwecks erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter das Einverständnis zu dieser Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen etc., bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der SJMKS.

14. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden ihre Gültigkeit.